

Information zur Bundes-Immissions-Schutzverordnung (1. BImSchV)

Ende März 2010 trat eine neue Bundes-Immissions-Schutzverordnung für Kleinfeuerungsanlagen in Kraft. Es wurden erstmals Emissionsgrenzwerte für Feinstaub- und CO-Gehalt bei Kaminöfen festgelegt; der Mindestwirkungsgrad wurde erhöht. Die wichtigsten Fakten haben wir nachfolgend für Sie zusammengestellt:

Emissionsgrenzwerte und Mindestwirkungsgrad für Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe bei der Typenprüfung:

1. BImSchV		Stufe 1			Stufe 2	
Feuerstättenart	Technische Regeln	CO [mg/m ³]	Staub [mg/m ³]	CO [mg/m ³]	Staub [mg/m ³]	Mindestwirkungsgrad [%]
Raumheizer mit Flachfeuerung (Kaminöfen)	DIN EN 13240	2000	75	1250	40	73

Errichtung einer Feuerstätte

Alle Feuerstätten, die nach dem 22.03.2010 in Betrieb genommen werden, müssen die Grenzwerte der 1. Stufe einhalten. Diese Feuerstätten genießen Bestandsschutz und können unbefristet betrieben werden.

Für Feuerstätten, die ab 01.01.2015 in Betrieb genommen werden, gelten die Grenzwerte der 2. Stufe.

Die 1. BImSchV richtet sich an die Errichtung der Feuerstätte, nicht an die Erstinbetriebnahme. Wird z. B. der Kaminofen im Rahmen eines Umzugs mitgenommen und erfüllt die Anforderungen der jeweiligen Stufe nicht, so darf das Gerät nicht neu errichtet werden.

Aktuelles Hase-Lieferprogramm

Alle Hase-Kaminöfen des aktuellen Lieferprogramms erfüllen die Anforderungen der 1. Stufe und die meisten bereits die der 2. Stufe. **Mit Erreichen der 1. Stufe besteht Bestandsschutz, so dass diese Kaminöfen weder stillgelegt noch mit Feinstaubfiltern nachgerüstet werden müssen.**

Altanlagen:

Der Weiterbetrieb älterer Hase-Kaminöfen ist ohne Einschränkung gestattet, wenn einer der nachfolgenden Punkte zutrifft:

- Die Wohnung wird ausschließlich mit dem Kaminofen beheizt.
- Folgende Emissionsgrenzwerte werden erreicht und durch eine Prüfstandsmess-Bescheinigung des Herstellers bescheinigt oder durch eine Messung des Schornsteinfegers vor Ort ermittelt:

CO-Gehalt $\leq 4000 \text{ mg/m}^3$

Staub-Gehalt $\leq 150 \text{ mg/m}^3$

Beratung durch den Schornsteinfeger:

Für alle Betreiber gilt, dass bis zum 31.12.2014 eine Beratung durch den Schornsteinfeger zu folgenden Punkten stattfinden muss:

- die richtige Bedienung der Feuerstätte
- die ordnungsgemäße Lagerung des Brennstoffes
- die Besonderheiten beim Umgang mit festen Brennstoffen

Der Schornsteinfeger prüft anhand der Prüfstandsmessbescheinigung des Herstellers die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte. Kann der geforderte Nachweis über die Emissionsgrenzwerte nicht bis zum 31.12.2013 erbracht werden, bestehen folgende Optionen:

1. Nachrüstung des Kaminofens mit einer Einrichtung zur Staubreduzierung
2. Austausch des Kaminofens durch einen neuen emissionsarmen Kaminofen
3. Befristeter Weiterbetrieb (Übergangsregelung) in Abhängigkeit des jeweiligen Jahres der Typenprüfung des Kaminofens

Übergangsregelung:

Datum der Typenprüfung	Zeitpunkt der Außerbetriebnahme oder Nachrüstung
Bis 31.12.1974 oder Datum nicht feststellbar	31.12.2014
1975 bis 1984	31.12.2017
1985 bis 1994	31.12.2020
1995 bis Inkrafttreten der Verordnung	31.12.2024

Ob ein Hase-Kaminofen unbefristet oder nur noch bis zu einer bestimmten Frist betrieben werden darf, ist in der nachfolgenden Übersicht dargestellt: